



Rheinland-Pfalz

LANDESWAHLEITER

2011

DIE WAHL ZUM 16. LANDTAG RHEINLAND-PFALZ AM 27. MÄRZ 2011



Informationen für Wahlvorschlagsträger und Wahlbewerber

2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichung von Wahlvorschlägen

Inhalt

	Seite
I. Vorbemerkung	3
II. Wahlvorschlagsrecht	3
III. Einreichungsvoraussetzungen	4
IV. Anforderungen an gültige Wahlvorschläge	
1. im Zeitpunkt des Ablaufs der Einreichungsfrist	13
2. im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung	14
V. Anhang	
1. Auszug aus dem Landeswahlgesetz und der Landeswahlordnung	15
2. Einteilung des Wahlgebiets in Bezirke und Wahlkreise	20
3. Karte - Die Bezirke bei der Landtagswahl	24



Wahlvorschlagsrecht und Einreichung von Wahlvorschlägen

I. Vorbemerkung

Parteien und Wählervereinigungen sowie Einzelbewerberinnen und -bewerber, die als Wahlkreiskandidaten antreten, können Wahlvorschläge für Landtagswahlen einreichen. Diese Broschüre vermittelt einen knappen Überblick über die Erfordernisse und Voraussetzungen, die die v. g. Wahlvorschlagsträger für eine ordnungsgemäße Einreichung des Wahlvorschlags bei den Kreiswahlleitungen bzw. der Landeswahlleitung erfüllen müssen.

Die Veröffentlichung ersetzt dabei nicht die Verantwortung der Wahlvorschlagsträger für die formelle und materielle Richtigkeit des eingereichten Wahlvorschlags. Zur weiteren Orientierung sind deshalb die einschlägigen Normen des Landeswahlgesetzes bzw. der Landeswahlordnung beigelegt.

Heft 1 dieser Veröffentlichungsreihe enthält Informationen über „die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern“.

II. Wahlvorschlagsrecht

Das rheinland-pfälzische Wahlrecht ist als *personalisiertes Verhältniswahlrecht* ausgestaltet. Die *Stimmberechtigten* haben zwei Stimmen, die Wahlkreisstimme und die Landesstimme. Mit der Wahlkreisstimme entscheiden die Wählerinnen und Wähler, welche Abgeordneten in den Wahlkreisen direkt gewählt werden, mit der Landesstimme entscheiden sie über die Sitzverteilung, also die zahlenmäßige Zusammensetzung des Landtags nach Parteien und Wählervereinigungen.

Einen Wahlkreiskandidaten können *Parteien, mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen* oder *Gruppen von Stimmberechtigten* (stimmberechtigte Unterstützer des Wahlvorschlags) aufstellen. Eine so genannte Landes- oder Bezirksliste¹ dürfen nur *Parteien* oder *mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen* einreichen. Diese Entscheidung obliegt dem in der Satzung der Partei oder Wählervereinigung benannten Organ. Entschließt sich ein Wahlvorschlagsträger, Bezirkslisten aufzustellen, so gelten diese im Verhältnis zu den anderen Wahlvorschlagsträgern als eine Liste. Die erzielten

¹ Die Einteilung des Landes in Bezirke sowie der insgesamt vier Bezirke in Wahlkreise ist im Landeswahlgesetz festgelegt und im Anhang dargestellt.

Stimmen werden folglich addiert. Nicht zulässig ist die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen.

Wahlvorschläge	Wahlvorschlagsträger
Wahlkreis (Wahlkreisstimme)	<ul style="list-style-type: none">• Parteien• mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen• Gruppen von Stimmberechtigten (Einzelbewerberinnen o. Einzelbewerber)
Bezirks- oder Landesliste (Landesstimme)	<ul style="list-style-type: none">• Parteien• mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen

III. Einreichungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen, die Prüfung der Wahlvorschläge und eine evtl. erforderliche Mängelbeseitigung sind insbesondere in den §§ 36 bzw. 41 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) und in § 28 bzw. 33 der Landeswahlordnung (LWO) normiert. § 36 LWahlG beschreibt die formellen, während § 41 Abs. 2 LWahlG die materiellen Bedingungen konkretisiert. Erst die Erfüllung aller rechtlichen Erfordernisse führt zur Zulassung des Wahlvorschlags durch die jeweiligen Wahlausschüsse der Wahlkreise bzw. des Landes und damit zur Teilnahme an der Wahl.

1. Einreichungsfrist bzw. Einreichungsform

Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahlkreis bzw. die Bezirks- oder Landeslisten müssen gem. § 36 LWahlG spätestens am

3. Februar 2011, 18.00 Uhr,
- dem 52. Tag vor der Wahl -

bei der zuständigen Kreiswahlleitung bzw. dem Landeswahlleiter in schriftlicher Form eingereicht sein. Zur Beseitigung von eventuellen Mängeln empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig den Wahlvorschlag vorzulegen.

2. Überblick über die materiellen Erfordernisse im Zeitpunkt des Einreichungsendes

§ 41 Abs. 2 LWahlG regelt - in einer Negativabgrenzung - zwingend, welche Unterlagen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der zuständigen Wahlleiterin / dem zuständigen Wahlleiter vorliegen müssen. Sind diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt, so kann bis zur Zulassungsentscheidung eine Mängelbeseitigung nicht mehr erfolgen. Deshalb empfiehlt es sich, den Wahlvorschlag möglichst frühzeitig einzureichen, um im Bedarfsfall die Mängel noch beheben zu können. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur - bei an sich grundsätzlich gültigen Wahlvorschlägen - noch Mängel behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- 2.1 er verspätet und nicht in der richtigen Form eingereicht wurde.
- 2.2 er nicht schriftlich - versehen mit den erforderlichen persönlichen und handschriftlichen Unterschriften - eingereicht worden ist.
- 2.3 die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Stimmberechtigung der Unterzeichner nicht vorgelegt wurde.
- 2.4 bei einer Partei oder Wählervereinigung ihr Name fehlt und / oder die erforderlichen Nachweise im Rahmen des Aufstellungsverfahrens nicht erbracht wurden.

3. Anforderungen an einen gültigen Wahlvorschlag im Einzelnen

a) Einreichungsfrist und Einreichungsform (zu 2.1)

Die hier zu erfüllenden Bedingungen sind bereits unter Ziffer III.1 dargelegt worden.

b) Einreichung einer ausreichenden Zahl von Unterstützungsunterschriften (zu 2.2. und 2.3)

- Entbehrlichkeit von Unterstützungsunterschriften

Ist eine Partei im Landtag oder im Deutschen Bundestag seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten, benötigt sie keine Unterstützungsunterschriften von Stimmberechtigten. Das Gleiche gilt für Wählervereinigungen, die im Landtag vertreten sind. Hier wird eine ausreichende Unterstützung durch die Bevölkerung unterstellt.

- Erforderlichkeit von Unterstützungsunterschriften

Erfüllen Parteien oder Wählervereinigungen die vorgenannten Bedingungen nicht, müssen ihre Wahlkreisvorschläge bzw. ihre Landeslisten oder ihre Bezirkslisten von Stimmberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch bei Einzelbewerbern, die mit Hilfe der ihren Wahlkreisvorschlag unterstützenden Personen in einem Wahlkreis zur Wahl antreten möchten.

- Anzahl der Unterstützungsunterschriften

Für jeden Wahlkreis sind mindestens

125 Unterstützungsunterschriften

von stimmberechtigten Personen dieses Wahlkreises erforderlich. Jede / Jeder Stimmberechtigte darf dabei nur einen Wahlkreiskandidaten unterstützen. Unterstützt er mehrere Wahlkreiskandidaten sind alle geleisteten Unterstützungsunterschriften unwirksam. Die Unterschriften sind zudem erst nach der Aufstellung des Wahlkreisvorschlags zu sammeln.

Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften für Bezirks- oder Landeslisten von entweder im jeweiligen Bezirk (Bezirksliste) stimmberechtigten Personen oder solchen, die im Land Rheinland-Pfalz (Landesliste) stimmberechtigt sind, ergibt sich wie folgt:

Ebene	Anzahl
Landesliste	2 040
Bezirksliste 1	560
Bezirksliste 2	480
Bezirksliste 3	480
Bezirksliste 4	520

- Unterstützungsbefugnis und -form

Unterschriftsbefugt für die Wahlkreiskandidaturen im Wahlkreis sind nur mit dem aktiven Wahlrecht ausgestattete Personen, die also im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung stimmberechtigt sein müssen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 LWahlG).

Diese Personen müssen folglich

- die deutsche Staatsangehörigkeit i. S. d. Art. 116 GG besitzen,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- im Wahlkreis eine (Haupt-)Wohnung innehaben und mindestens seit drei Monaten in Rheinland-Pfalz eine Hauptwohnung besitzen oder sich dort gewöhnlich aufhalten sowie
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Die Gemeindeverwaltung hat das Stimmrecht zu prüfen und zu bestätigen. Die Unterschriftsleistung muss handschriftlich und persönlich erfolgen.

Die gleichen Bedingungen gelten auch für die Bezirkslisten und die Landeslisten. Hier muss die / der Unterstützende entweder im jeweiligen Bezirk oder im Land Rheinland-Pfalz eine (Haupt-)Wohnung innehaben oder sich dort aufhalten (§ 37 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 2 und § 2 LWahIG).

- Formulare für Unterstützungsunterschriften

Die Formulare sind bei den jeweiligen Kreiswahlleiterinnen / Kreiswahlleitern oder beim Landeswahlleiter kostenlos zu erhalten; sie können auch als Druckvorlage oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Muster eines Formblattes für eine Unterstützungsunterschrift zum Wahlkreisvorschlag

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift	
Unterstützungsunterschrift	
Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlkreisvorschlag	
der	<input style="width: 100%;" type="text" value="Name der Partei oder Wählervereinigung und ihre Kurzbezeichnung/bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten das Kennwort"/>
bei der Landtagswahl am ____ . ____ . 2011	
in dem als Wahlkreisbewerberin/ Wahlkreisbewerber	<input style="width: 100%;" type="text" value="Familiename, Vornamen"/> <input style="width: 100%;" type="text" value="Anschrift - Hauptwohnung -"/>
und als Ersatzbewerberin/ Ersatzbewerber	<input style="width: 100%;" type="text" value="Familiename, Vornamen"/> <input style="width: 100%;" type="text" value="Anschrift - Hauptwohnung -"/>
für den Wahlkreis	<input style="width: 100%;" type="text" value="Nummer und Name"/>
benannt ist / sind.	
(Bitte vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen!)	
Familiename:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Vornamen:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Tag der Geburt:	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Anschrift (Hauptwohnung):	<input style="width: 100%;" type="text" value="Straße, Hausnummer"/>
	<input style="width: 100%;" type="text" value="Postleitzahl, Wohnort"/>
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Stimmrechts eingeholt wird.	
	<input style="width: 100%;" type="text" value="Ort und Datum"/>
	<input style="width: 100%; height: 40px;" type="text" value="Persönliche und handschriftliche Unterschrift"/>
Bescheinigung des Stimmrechts	
Die Person, die die vorstehende Unterstützungsunterschrift geleistet hat, erfüllt die Stimmrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landeswahlgesetzes, ist nicht nach § 3 des Landeswahlgesetzes vom Stimmrecht ausgeschlossen und ist im oben bezeichneten Wahlkreis stimmberechtigt.	
	<input style="width: 100%;" type="text" value="Ort und Datum"/>
	Die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung
(Dienstsiegel)	<input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>

c) Einreichung des Wahlvorschlags und Beibringung von Nachweisen

aa) Einreichung des Wahlvorschlags

- Sowohl der Einzelbewerber als auch die Parteien bzw. Wählervereinigungen müssen konkrete Wahlvorschläge einreichen. Als essentielle Merkmale gehören dazu:
 - Die Bewerberinnen und Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber sowie Nachfolgerinnen und Nachfolger - nachfolgend der besseren Lesbarkeit halber nur noch „Bewerberinnen und Bewerber“ genannt - in einem Wahlkreisvorschlag oder in Landes- oder Bezirkslisten müssen konkret benannt werden. Dazu gehören folgende Angaben:
 - Name und Vornamen
 - Beruf oder Stand
 - Tag der Geburt sowie der Geburtsort
 - Anschrift (Hauptwohnung o. Erreichbarkeitsanschrift)
 - Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber können sich ohne ein vorangegangenes Aufstellungsverfahren als Wahlkreiskandidatin / -kandidat bewerben.
 - Bei Bezirks- oder Landeslisten müssen die Bewerberinnen und Bewerber durch die Partei oder die Wählervereinigung auch in einer erkennbaren Reihenfolge aufgeführt sein.
 - Jede Partei oder mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung kann pro Wahlkreis nur eine Bewerberin / einen Bewerber vorschlagen.
 - Es ist allen Wahlvorschlagträgern möglich, im Wahlkreis neben der Bewerberin / dem Bewerber eine Ersatzbewerberin / einen Ersatzbewerber zu benennen. Bei den Bezirks- und Landeslisten kann neben der Bewerberin / dem Bewerber auch eine Nachfolgerin / ein Nachfolger gewählt werden. Damit ist eine Vertretung im Falle des Verzichts oder des Todes der Bewerberin / des Bewerbers gesichert.
 - Jede / Jeder aufgestellte Bewerberin / Bewerber bzw. Nachfolgerin / Nachfolger kann nur in einer Landes- oder Bezirksliste aufgeführt werden. Hat sich die Bewerberin / der Bewerber bzw. die Nachfolgerin / der Nachfolger auch als Wahlkreiskandidatin / -kandidat beworben, kann sie/er nur in der Landes- oder Bezirksliste derselben Partei oder Wählervereinigung kandidieren.

- o Die Bewerberin / Der Bewerber muss **wählbar** sein (§ 32 LWahlG), also die Voraussetzungen der **Stimmberechtigung** (§ 2 LWahlG) erfüllen. Die Stimmberechtigung ist gegeben, wenn die Bewerberin / der Bewerber am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten im Lande Rheinland-Pfalz eine (Haupt-)Wohnung innehat und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist bzw. infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht mehr besitzt.

Wahlkreisvorschlag	
Wahlkreisbewerberin/Wahlkreisbewerber¹⁾	Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber¹⁾³⁾
Familienname, Vornamen ⁴⁾	Familienname, Vornamen ⁴⁾
Tag der Geburt / Geburtsort	Tag der Geburt / Geburtsort
Beruf oder Stand	Beruf oder Stand
Anschrift – Hauptwohnung – Straße, Hausnummer	Anschrift – Hauptwohnung – Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort	Postleitzahl, Wohnort
<hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/> ⁴⁾ Bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen.	

- Zur Identifizierung und Unterscheidung der Wahlvorschlagsträger hat die **Partei bzw. die Wählervereinigung ihren Namen** und soweit vorhanden ihre verwendete Kurzbezeichnung anzugeben. Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber haben ein „**Kennwort**“ anzugeben. Dies kann auch der Name sein.
- Ein Wahlkreisvorschlag kann nur eingereicht werden, wenn die / der vorgeschlagene Bewerberin / Bewerber ihre / seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Zudem ist die Wählbarkeit der Bewerberin / des Bewerbers nachzuweisen. Eine entsprechende, kostenfreie Bescheinigung stellt die zuständige Gemeindeverwaltung (Verbandsgemeinde, Verwaltung der verbandsfreien Gemeinde, Stadtverwaltung) aus.
- Darüber hinaus haben die Bewerberinnen und Bewerber an Eides statt zu versichern, dass sie keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung angehören.

Das Muster einer Zustimmungserklärung sowie einer Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft der Bewerberin / des Bewerbers eines Wahlkreisvorschlags ist nachstehend abgebildet.

**Zustimmungserklärung
nebst Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft**
 der Bewerberin/des Bewerbers der Ersatzbewerberin/des Ersatzbewerbers ¹
eines Wahlkreisvorschlags

Ich

Familienname:	
Vornamen: ²	
Tag der Geburt:	
Geburtsort:	
Beruf oder Stand:	
Anschrift (Hauptwohnung):	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Wohnort

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber ¹ im Wahlkreisvorschlag

der

im Wahlkreis

für die Landtagswahl am zu.

Ich versichere, dass ich für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Wahlkreisbewerberin/Wahlkreisbewerber oder Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber gegeben habe.

Ich habe außerdem meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber Nachfolgerin/Nachfolger auf der Landesliste Bezirksliste ¹

der

im Bezirk ³

zugestimmt. ¹

, den

Zustimmungserklärung Wahlkreisvorschlag

© Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz

**Versicherung an Eides statt
zur Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder Wählervereinigung**

(nur von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern einer Partei oder Wählervereinigung abzugeben)

Ich versichere der Kreiswahlleiterin dem Kreiswahlleiter ¹

des Wahlkreises

an Eides statt ⁴, dass ich nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlkreisvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung bin.

, den

Handschriftliche Unterschrift sowie Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift
 Unterschrift:

- Der Wahlkreisvorschlag von Parteien und Wählervereinigungen muss von mindestens **drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der / dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterschrieben sein**. Die Partei sollte vorab die Vorstandsmitglieder der Wahlleiterin / dem Wahlleiter bekannt geben. Damit wird dokumentiert, dass die Partei oder Wählervereinigung hinter dem Vorschlag steht.

Besteht kein Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterschrieben werden.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers ist von drei Stimmberechtigten, die zugleich gültige Unterstützungsunterschriften geleistet haben, zu unterzeichnen.

bb) Nachweise

Schließlich müssen die Nachweise des § 37 Abs. 5 LWahlG vorliegen. Dies ist

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen / der Bewerber bzw. ihrer Ersatzbewerberinnen / -bewerber bzw. der Nachfolgerinnen / Nachfolger,
- die eidesstattliche Versicherung der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters sowie zwei von der Aufstellungsversammlung beauftragter Personen sowie
- die eidesstattlichen Versicherungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung angehören.

Der konkrete Inhalt dieser Nachweise ergibt sich aus der ebenfalls vorliegenden Informationsbroschüre des Landeswahlleiters über die „Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern“ in den Wahlkreisen bzw. auf den Bezirks- oder Landeslisten.

4. Weitere Unterlagen

Neben den bereits dargestellten Unterlagen, die zum Zeitpunkt des Einreichungsendes vorliegen müssen, haben die Wahlvorschlagsträger spätestens zur Zulassungsentscheidung weitere Nachweise zu erbringen. Diese sind unter Ziffer IV.2 zusammengestellt.

IV. Anforderungen an einen gültigen Wahlvorschlag

1. im Zeitpunkt des Ablaufs der Einreichungsfrist

Spätestens im Zeitpunkt des Ablaufs der Einreichungsfrist müssen vorliegen

- der Wahlvorschlag (Wahlkreisvorschlag, Landes- oder Bezirksliste) in Schriftform,
- die Wahlvorschlagsberechtigung der Partei oder Wählervereinigung
(§ 33 Abs. 1 LWahlG).
- die ausreichende Bezeichnung der Bewerberinnen und Bewerber
(§§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 2 LWahlG; § 28 Abs. 1 Nr. 1 LWO).
- die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch drei Mitglieder des Landesvorstandes, u. a. der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter, bei Parteien / Wählervereinigungen
(§§ 34 Abs. 3 Satz 1, 2, 35 Abs. 4 Satz 1 LWahlG, § 28 Abs. 2 LWO
oder drei Unterzeichnern des Wahlvorschlags
(§ 28 Abs. 3 LWO) .
- Unterstützungsunterschriften in ausreichender Anzahl mit dem Nachweis der Stimmberechtigung der Unterzeichner
(§ 34 Abs. 3 Satz 3 bzw. § 35 Abs. 4 Satz 3 LWahlG).
- der Name Partei oder Wählervereinigung
(§ 33 Abs. 3 LWahlG; § 28 Abs. 1 Nr. 2 LWO).
- die Nachweise des § 37 Abs. 5 LWahlG.
- eine Ausfertigung einer Niederschrift, versehen mit den Unterschriften der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters sowie der Schriftführerin / des Schriftführers (§ 28 Abs. 5 Nr. 3 LWO) über die Wahl der Bewerber mit Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, der Form der Einladung, der Zahl der erschienenen Mitglieder sowie dem Ergebnis der Abstimmung; bei Landes- und Bezirkslisten muss darüber hinaus die Reihenfolge der Bewerber erkennbar sein
(§ 35 Abs. 2 Satz 1 LWahlG).
- die Versicherungen an Eides statt über die geheime Wahl der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters sowie der beiden von der Versammlung bestellten Teilnehmerinnen / Teilnehmer der Versammlung.
- Die Zustimmungserklärung(en) des/der Bewerber(s)
(§ 33 Abs. 4 LWahlG, § 28 Abs. 5 Nr. 1 LWO).

2. im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung

Spätestens im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung müssen vorliegen

- die Versicherung an Eides statt des/der Bewerber der Partei bzw. der Wählervereinigung über die entsprechende Mitgliedschaft
(§ 37 Abs. 5 Satz 3 LWahlG).
- die Wählbarkeitsbescheinigung des/der Bewerber(s)
(§ 28 Abs. 5 Nr. 2 LWO).
- der Ausschluss einer Mehrfachkandidatur
(§§ 34 Abs. 2, 35 Abs. 3 Satz 1 LWahlG - § 35 Abs. 3 Satz 2 LWahlG)
Ein Wahlkreisbewerber kann nur auf der Landes- oder Bezirksliste des gleichen Wahlvorschlagsträgers kandidieren).
- vollständige Personalangaben bzgl. der ansonsten identifizierbaren Bewerber
- der Beschluss bzw. die Satzungsvorschrift über Einreichung einer Landes- oder Bezirksliste
(§ 35 Abs. 1 LWahlG).
- der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes der Partei bzw. der Wählervereinigung
(§ 28 Abs. 5 Nr. 5 LWO).
- die Satzung einer Partei bzw. Wählervereinigung (§ 28 Abs. 5 Nr. 5 LWO), die als Partei weder im Deutschen Bundestag noch im Landtag bzw. als Wählervereinigung nicht im Landtag vertreten ist.

V. Anhang

1. Auszug aus dem Landeswahlgesetz und der Landeswahlordnung

Landeswahlgesetz Rheinland-Pfalz (LWahlG) vom 24. November 2004 (GVBl. S. 520), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Abgeordnetengesetzes vom 24. November 2009

Landeswahlordnung Rheinland-Pfalz (LWO) vom 06. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch die Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 18. Dezember 2009

§ 2 Landeswahlgesetz Voraussetzungen des Stimmrechts

(1) Stimmberechtigt bei Wahlen zum Landtag sowie bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Abstimmung oder der Unterzeichnung, im Eintragungsverfahren bei Volksbegehren spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist,

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,

2. seit mindestens drei Monaten im Lande Rheinland-Pfalz eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben oder, sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben, sich sonst gewöhnlich aufhalten,

3. nicht nach § 3 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz. 1 Nr. 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.

§ 32 Landeswahlgesetz Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der am Tage der Wahl das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt (Artikel 80 Abs. 2 der Verfassung).

(2) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 33 Landeswahlgesetz Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlkreisvorschläge können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und nach Maßgabe des § 34 Abs. 3 auch von Stimmberechtigten eingereicht werden. Landes- oder Bezirkslisten können Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen einreichen. Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie eine schriftliche Satzung und die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes nachweisen können.

(2) Eine Partei oder Wählervereinigung kann nur eine Liste in jedem Bezirk oder eine Landesliste und in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

(3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, andere Wahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

(4) Als Bewerber, Ersatzbewerber oder Nachfolger kann in einem Wahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(5) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

§ 34 Landeswahlgesetz Wahlkreisvorschlag

(1) Der Wahlkreisvorschlag muss den Namen des Bewerbers enthalten. Neben dem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden.

(2) Ein Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden.

(3) Wahlkreisvorschläge von Parteien oder Wählervereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Außerdem müssen Wahlkreisvorschläge von mindestens 125 Stimmberechtigten, in den Fällen des § 25 Abs. 3 von wenigstens 50 Stimmberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen. Satz 3 gilt nicht für Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag und für Wählervereinigungen, die im Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind.

§ 35 Landeswahlgesetz Landesliste, Bezirksliste

(1) Jede Partei oder Wählervereinigung kann nach dem Beschluss ihres noch der Satzung zuständigen Organs entweder eine Landesliste oder für die Bezirke jeweils eine Bezirksliste einreichen; der Beschluss ist nachzuweisen.

(2) Jede Landes- oder Bezirksliste muss die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten. Neben jedem Bewerber kann ein Nachfolger aufgeführt werden.

(3) Jeder Bewerber und jeder Nachfolger kann nur in einer Landes- oder Bezirksliste benannt werden. Ein Bewerber oder Nachfolger, der in einem Wahlkreisvorschlag benannt ist, kann nur in einer Landes- oder Bezirksliste derselben Partei oder Wählervereinigung benannt werden.

(4) Landes- und Bezirkslisten müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder Wählervereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so müssen die Landes- und Bezirkslisten von, den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Außerdem muss jede Landesliste, von mindestens so viel Stimmberechtigten des Landes, jede Bezirksliste von mindestens so viel Stimmberechtigten des Bezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie es der Anzahl von Wahlkreisen im Lande, für Bezirkslisten im Bezirk, vervielfacht mit 40, in den Fällen des § 25 Abs. 3 vervielfacht mit 10, entspricht; die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Liste nachzuweisen. Satz 3 gilt nicht für Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag und für Wählervereinigungen, die im Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind.

§ 36 Landeswahlgesetz Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlkreisvorschläge sind dem Kreiswahlleiter, die Landes- und Bezirkslisten dem Landeswahlleiter spätestens am 52. Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr, in den Fällen des § 25 Abs. 3 spätestens am 27. Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 37 Landeswahlgesetz Aufstellung von Bewerbern

(1) In einem Wahlkreisvorschlag kann als Bewerber oder Ersatzbewerber einer Partei nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer Wählervereinigung ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. In einem Wahlkreisvorschlag kann als Bewerber oder Ersatzbewerber einer Wählervereinigung nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Wählervereinigung oder einer Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag stimmberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei oder Wählervereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber und die Ersatzbewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(3) Die Bewerber und Ersatzbewerber sowie die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden einzeln in geheimer Abstimmung gewählt; verbundene Einzelwahlen sind zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen die Vertreter für die Vertreterversammlungen auch in einem Wahlgang im Ganzen gewählt werden, falls keine anderen Personen vorgeschlagen werden und die Versammlung mehrheitlich zustimmt. Jeder, der bei

Wahlen nach Satz 1 stimmberechtigt ist, hat das Recht, Personen vorzuschlagen. Den Personen, die sich als Bewerber oder Ersatzbewerber zur Wahl stellen, ist auf ihren Antrag hin Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 45 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtags stattfinden; dies gilt nicht in den Fällen des § 25 Abs. 3.

(4) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers und Ersatzbewerbers regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

(5) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers und Ersatzbewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlkreisvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass bei der Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 beachtet worden sind. Ferner haben der Bewerber und der Ersatzbewerber einer Partei gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass sie nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer Wählervereinigung sind; der Bewerber und der Ersatzbewerber einer Wählervereinigung haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass sie nicht Mitglied einer anderen Wählervereinigung oder einer Partei sind.“ Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme der Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(6) Für die Aufstellung der Bewerber und Nachfolger einer Landes- oder Bezirksliste gelten die Absätze 1, 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass Absatz 3 Satz 1 auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und ihrer Nachfolger Anwendung findet; die Versicherung an Eides statt nach Absatz 5 Satz 2 hat sich auch darauf zu erstrecken. Der Landeswahlleiter ist zur Abnahme der Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 28 Landeswahlordnung

Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 eingereicht werden. Er muss in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

(2) Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Besteht kein Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein.

(3) Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9) selbst zu leisten. Absatz 4 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 125 Stimmberechtigten, in den Fällen des § 25 Abs. 3 des Gesetzes von mindestens 50 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 10 unter Beachtung folgender Bestimmungen zu erbringen:

1. Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie zudem nicht veränderbar als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 Abs. 8 des Meldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Wahlkreisvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien und Wählervereinigungen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort anzugeben. Parteien und Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 des Gesetzes zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

2. Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
 3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt.
 4. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlkreisvorschlägen ungültig.
 5. Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- (5) Dem Wahlkreisvorschlag sind beizufügen:
1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat, sowie bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 LWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist, jeweils nach dem Muster der Anlage 11,
 2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 12, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
 3. bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 abgegeben werden,
 4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner (Absatz 4 Nr. 2 und 3), sofern dies nach § 34 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes notwendig ist,
 5. die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt; dies gilt nicht für Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag und für Wählervereinigungen, die im Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind.
- (6) Die Bescheinigung des Stimmrechts (Absatz 4 Nr. 3) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Absatz 5 Nr. 2) sind kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindeverwaltung darf für jeden Stimmberechtigten die Bescheinigung des Stimmrechts nur einmal zu einem Wahlkreisvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
- (7) Die Bestimmungen über die Wahlkreisbewerber gelten für etwaige Ersatzbewerber entsprechend.

§ 33 Landeswahlordnung

Inhalt und Form der Landes- und Bezirkslisten

- (1) Eine Landes- oder Bezirksliste soll nach dem Muster der Anlage 16 eingereicht werden. Sie muss in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten:
1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
 2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.
- Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- (2) Die Landes- oder Bezirksliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei oder Wählervereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei oder Wählervereinigung keinen Landesverband, so ist die Landes- oder Bezirksliste von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 gemäß zu unterzeichnen.
- (3) Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind, haben die nach § 35 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes erforderliche Zahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 17 zu

erbringen. Der Landeswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie zudem nicht veränderbar als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählervereinigung, die die Landes- oder Bezirksliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 4 entsprechend.

(4) Der Landes- oder Bezirksliste sind beizufügen:

1. die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und dass sie für keine andere Landes- oder Bezirksliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Nachfolger gegeben haben, sowie die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 1 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der die Landes- oder Bezirksliste einreichenden Partei oder Wählervereinigung sind, jeweils nach der Anlage 18,
2. die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindeverwaltungen nach dem Muster der Anlage 12, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landes- oder Bezirksliste festgelegt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 20 abgegeben werden,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner (Absatz 3 Satz 5), sofern dies nach § 35 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Gesetzes notwendig ist,
5. die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächst niedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen; dies gilt nicht für Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag und für Wählervereinigungen, die im Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,
6. der Nachweis über den Beschluss, eine Landesliste oder Bezirkslisten einzureichen; der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn sich aus der nach Nummer 5 beigefügten Satzung der Partei oder Wählervereinigung unmittelbar ergibt, dass sie eine Landesliste oder Bezirkslisten einreichen will.

(5) § 28 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Bewerber einer Landes- oder Bezirksliste gelten für etwaige Nachfolger entsprechend.

2. Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise

Bezirk 1

Wahlkreis 1 - Betzdorf / Kirchen (Sieg)

umfasst vom Landkreis Altenkirchen (Westerwald) die verbandsfreie Gemeinde Herdorf sowie die Verbandsgemeinden Betzdorf, Daaden und Kirchen (Sieg).

Wahlkreis 2 - Altenkirchen (Westerwald)

umfasst vom Landkreis Altenkirchen (Westerwald) die Verbandsgemeinden Altenkirchen (Westerwald), Flammersfeld, Gebhardshain, Hamm (Sieg) und Wissen

Wahlkreis 3 - Linz am Rhein / Rengsdorf

umfasst vom Landkreis Neuwied die Verbandsgemeinden Asbach, Bad Hönningen, Linz am Rhein, Rengsdorf, Unkel und Waldbreitbach

Wahlkreis 4 - Neuwied

umfasst vom Landkreis Neuwied die große kreisangehörige Stadt Neuwied sowie die Verbandsgemeinden Dierdorf und Puderbach

Wahlkreis 5 - Bad Marienberg (Westerwald) / Westerburg

umfasst vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinden Bad Marienberg (Westerwald), Hachenburg, Rennerod, Selters (Westerwald) und Westerburg

Wahlkreis 6 - Montabaur

umfasst vom Westerwaldkreis die Verbandsgemeinden Höhr-Grenzhausen, Montabaur, Ransbach-Baumbach, Wallmerod und Wirges

Wahlkreis 7 - Diez / Nassau

umfasst vom Rhein-Lahn-Kreis die Verbandsgemeinden Diez, Hahnstätten, Katzenelnbogen, Nassau und Nastätten

Wahlkreis 8 - Koblenz / Lahnstein

umfasst das rechts des Rheins gelegene Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz sowie vom Rhein-Lahn-Kreis die große kreisangehörige Stadt Lahnstein sowie die Verbandsgemeinden Bad Ems, Braubach und Loreley

Wahlkreis 9 - Koblenz

umfasst das links des Rheins gelegene Gebiet der kreisfreien Stadt Koblenz

Wahlkreis 10 - Bendorf / Weißenthurm

umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die verbandsfreie Gemeinde Bendorf sowie die Verbandsgemeinden Vallendar und Weißenthurm

Wahlkreis 11 - Andernach

umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die große kreisangehörige Stadt Andernach sowie die Verbandsgemeinden Pellenz und Mendig

Wahlkreis 12 - Mayen

umfasst vom Landkreis Mayen-Koblenz die große kreisangehörige Stadt Mayen sowie die Verbandsgemeinden Maifeld, Vordereifel, Rhens und Untermosel

Wahlkreis 13 - Remagen / Sinzig

umfasst vom Landkreis Ahrweiler die verbandsfreien Gemeinden Remagen und Sinzig sowie die Verbandsgemeinden Bad Breisig und Brohltal

Wahlkreis 14 - Bad Neuenahr-Ahrweiler

umfasst vom Landkreis Ahrweiler die verbandsfreien Gemeinden Bad Neuenahr-Ahrweiler und Grafschaft sowie die Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr

Bezirk 2

Wahlkreis 15 - Cochem-Zell
umfasst den Landkreis Cochem-Zell

Wahlkreis 16 - Rhein-Hunsrück
umfasst vom Rhein-Hunsrück-Kreis die verbandsfreie Gemeinde Boppard sowie die Verbandsgemeinden Emmelshausen, Kastellaun, Rheinböllen, St. Goar-Oberwesel und Simmern/Hunsrück

Wahlkreis 17 - Bad Kreuznach
umfasst vom Landkreis Bad Kreuznach die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach sowie die Verbandsgemeinden Bad Kreuznach, Bad Münster am Stein-Ebernburg, Langenlonsheim und Stromberg

Wahlkreis 18 - Kirn / Bad Sobernheim
umfasst vom Landkreis Bad Kreuznach die verbandsfreie Gemeinde Kirn sowie die Verbandsgemeinden Kirn-Land, Meisenheim, Rüdesheim und Bad Sobernheim

Wahlkreis 19 - Birkenfeld
umfasst den Landkreis Birkenfeld

Wahlkreis 20 - Vulkaneifel
umfasst den Landkreis Vulkaneifel

Wahlkreis 21 - Bitburg-Prüm
umfasst den Eifelkreis Bitburg-Prüm

Wahlkreis 22 - Wittlich
umfasst vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Wittlich und die Verbandsgemeinden Kröv-Bausendorf, Manderscheid und Wittlich-Land

Wahlkreis 23 - Bernkastel-Kues / Morbach / Kirchberg (Hunsrück)
umfasst vom Landkreis Bernkastel-Wittlich die verbandsfreie Gemeinde Morbach sowie die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Neumagen-Dhron, Thalfang am Erbeskopf, Traben-Trarbach und vom Rhein-Hunsrück-Kreis die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück)

Wahlkreis 24 - Trier / Schweich
umfasst die Stadtteile Biewer, Ehrang, Pfalzel und Ruwer / Eitelsbach der kreisfreien Stadt Trier sowie vom Landkreis Trier-Saarburg die Verbandsgemeinden Ruwer, Schweich an der Römischen Weinstraße und Trier-Land

Wahlkreis 25 - Trier
umfasst die kreisfreie Stadt Trier ohne die Stadtteile Biewer, Ehrang, Pfalzel und Ruwer / Eitelsbach

Wahlkreis 26 - Konz / Saarburg
umfasst vom Landkreis Trier-Saarburg die Verbandsgemeinden Hermeskeil, Kell am See, Konz und Saarburg

Bezirk 3

Wahlkreis 27 - Mainz I
umfasst die Stadtteile Mainz-Altstadt, Mainz-Neustadt, Mainz-Oberstadt, Mainz-Hartenberg / Münchfeld und Mainz-Mombach der kreisfreien Stadt Mainz

Wahlkreis 28 - Mainz II
umfasst die Stadtteile Mainz-Bretzenheim, Mainz-Drais, Mainz-Ebersheim, Mainz-Finthen, Mainz-Gonsenheim, Mainz-Hechtsheim, Mainz-Laubenheim, Mainz-Lerchenberg, Mainz-Marienborn, und Mainz-Weisenau der kreisfreien Stadt Mainz

Wahlkreis 29 - Bingen am Rhein
umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die große kreisangehörige Stadt Bingen am Rhein sowie die Verbandsgemeinden Gau-Algesheim, Rhein-Nahe und Sprendlingen-Gensingen

Wahlkreis 30 - Ingelheim am Rhein

umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die große kreisangehörige Stadt Ingelheim am Rhein und die verbandsfreie Gemeinde Budenheim sowie die Verbandsgemeinden Bodenheim, Heidesheim am Rhein und Nieder-Olm

Wahlkreis 31 - Nierstein / Oppenheim

umfasst vom Landkreis Mainz-Bingen die Verbandsgemeinden Guntersblum und Nierstein-Oppenheim sowie vom Landkreis Alzey-Worms die verbandsfreie Gemeinde Osthofen und die Verbandsgemeinden Eich, Monsheim und Westhofen

Wahlkreis 32 - Worms

umfasst die kreisfreie Stadt Worms

Wahlkreis 33 - Alzey

umfasst vom Landkreis Alzey-Worms die verbandsfreie Gemeinde Alzey sowie die Verbandsgemeinden Alzey-Land, Wöllstein und Wörrstadt

Wahlkreis 34 - Frankenthal (Pfalz)

umfasst die kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz) sowie vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreien Gemeinden Bobenheim-Roxheim und Lamsheim sowie die Verbandsgemeinde Heßheim

Wahlkreis 35 - Ludwigshafen am Rhein I

umfasst die Stadtteile Südliche Innenstadt, Nördliche Innenstadt, Friesenheim, Mundenheim und Rheingönheim der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein

Wahlkreis 36 - Ludwigshafen am Rhein II

umfasst die Stadtteile Gartenstadt, Maudach, Oggersheim, Oppau und Ruchheim der kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein

Wahlkreis 37 - Mutterstadt

umfasst vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreien Gemeinden Altrip, Böhl-Iggelheim, Limburgerhof, Mutterstadt und Neuhofen sowie die Verbandsgemeinden Dannstadt-Schauernheim, Maxdorf und Waldsee

Wahlkreis 38 - Speyer

umfasst die kreisfreie Stadt Speyer sowie vom Rhein-Pfalz-Kreis die verbandsfreien Gemeinden Römerberg und Schifferstadt und die Verbandsgemeinde Dudenhofen

Bezirk 4

Wahlkreis 39 - Donnersberg

umfasst den Donnersbergkreis

Wahlkreis 40 - Kusel

umfasst den Landkreis Kusel

Wahlkreis 41 - Bad Dürkheim

umfasst vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreien Gemeinden Bad Dürkheim und Grünstadt sowie die Verbandsgemeinden Deidesheim, Freinsheim, Grünstadt-Land, Hettenleidelheim und Wachenheim an der Weinstraße

Wahlkreis 42 - Neustadt an der Weinstraße

umfasst die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie vom Landkreis Bad Dürkheim die verbandsfreie Gemeinde Haßloch und die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz)

Wahlkreis 43 - Kaiserslautern I

umfasst die kreisfreie Stadt Kaiserslautern ohne die Ortsbezirke Dansenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach sowie ohne die ehemaligen Ortsbezirke Betzenberg und Lämmchesberg/Universitätswohnstadt nach dem Stand vom 30. Juni 2004

Wahlkreis 44 - Kaiserslautern II

umfasst die Ortsbezirke Dansenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach sowie die ehemaligen Ortsbezirke Betzenberg und Lämmchesberg/Universitätswohnstadt nach dem Stand vom 30. Juni 2004 der kreisfreien Stadt Kaiserslautern sowie vom Landkreis Kaiserslautern die Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn, Hochspeyer, Kaiserslautern-Süd und Otterberg

Wahlkreis 45 - Kaiserslautern-Land

umfasst vom Landkreis Kaiserslautern die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Otterbach, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach

Wahlkreis 46 - Zweibrücken

umfasst die kreisfreie Stadt Zweibrücken sowie vom Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinden Wallhalben und Zweibrücken-Land

Wahlkreis 47 - Pirmasens-Land

umfasst vom Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinden Dahner Felsenland, Hauenstein, Pirmasens-Land, Thaleischweiler-Fröschen und Waldfischbach-Burgalben

Wahlkreis 48 - Pirmasens

umfasst die kreisfreie Stadt Pirmasens sowie vom Landkreis Südwestpfalz die Verbandsgemeinde Rodalben

Wahlkreis 49 - Südliche Weinstraße

umfasst vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinden Annweiler am Trifels, Bad Bergzabern, Herxheim und Landau-Land sowie vom Landkreis Germersheim die Verbandsgemeinde Kandel

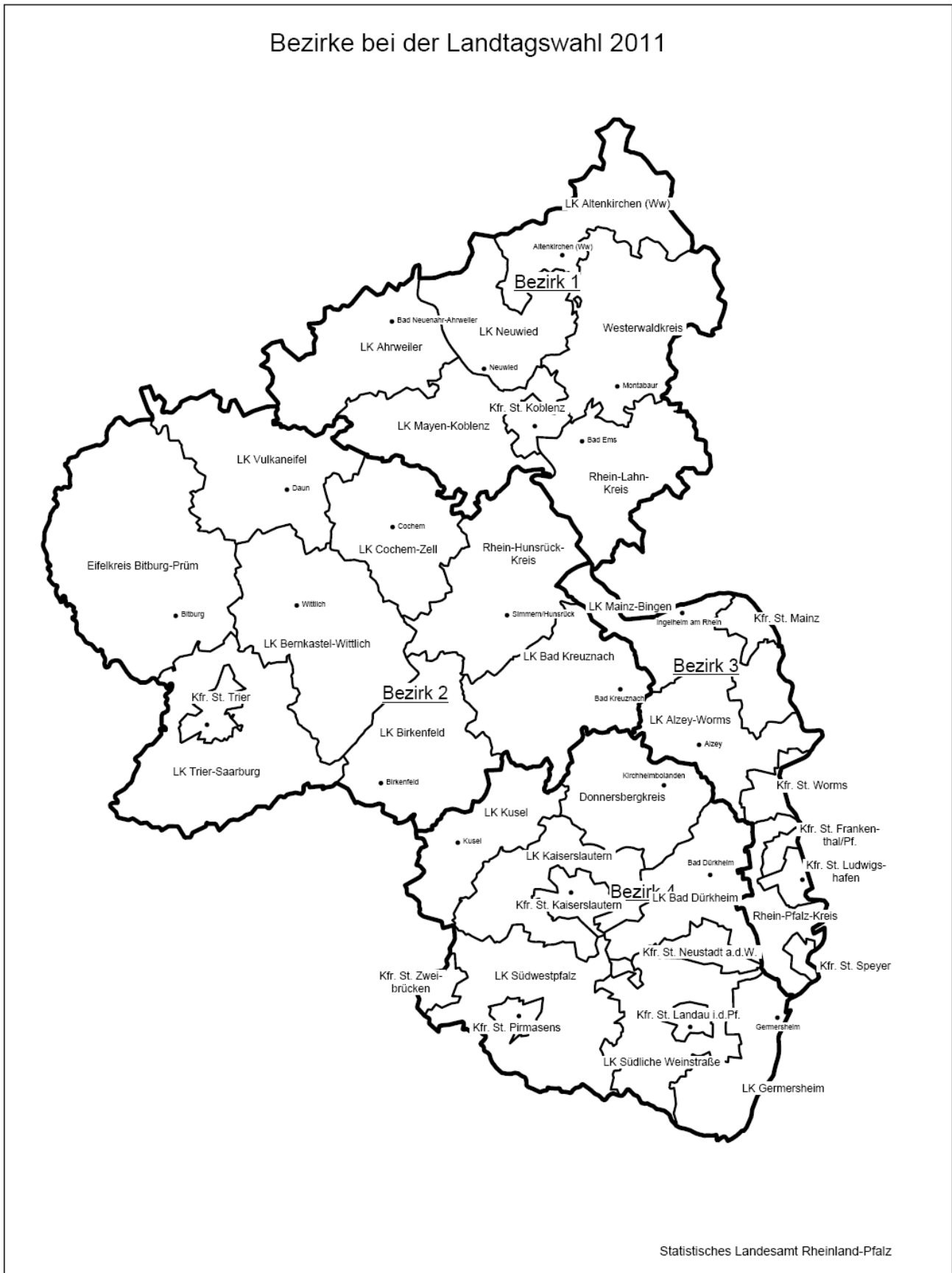
Wahlkreis 50 - Landau in der Pfalz

umfasst die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz und vom Landkreis Germersheim die Verbandsgemeinde Lingenfeld sowie vom Landkreis Südliche Weinstraße die Verbandsgemeinden Edenkoben, Maikammer und Offenbach an der Queich

Wahlkreis 51 - Germersheim

umfasst vom Landkreis Germersheim die verbandsfreien Gemeinden Germersheim und Wörth am Rhein sowie die Verbandsgemeinden Bellheim, Hagenbach, Jockgrim und Rülzheim

3. Karte – die Bezirke bei der Landtagswahl



Impressum

Herausgeber:
Der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-4130

E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internet: www.wahlen.rlp.de

Redaktion: Büro des Landeswahlleiters

Titelfoto: Landtag Rheinland-Pfalz

Erschienen im Januar 2010

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.wahlen.rlp.de/ltw/wahlen/index.html>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Bad Ems · 2010

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.